

Gutachten
zur Zulässigkeit bestimmter Beweisanträge im
2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode (BER II)
und zu den Auswirkungen einer Zeugenladung für ein Ausschussmitglied

Gliederung

- I. Auftrag
- II. Gutachten
 - A. Frage 1: Zulässigkeit der Beweisanträge Nr. 14 und 15
 - 1. Beweisantrag Nr. 15: Protokoll der Sitzung des Koalitionsausschusses vom 13. Juni 2018 einschließlich der Teilnehmerliste
 - a. Koalitionsausschuss als Teil der Exekutive des Landes Berlin?
 - b. Koalitionsausschuss als Parteigremium?
 - c. Koalitionsausschuss als Fraktionsgremium?
 - d. Koalitionsausschuss als Gremium eigener Art
 - e. Schranken der Beweiserhebung
 - 2. Beweisantrag Nr. 14: Unterlagen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, die bei der Sitzung des Koalitionsausschusses am 13. Juni 2018 vorgelegt wurden

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

- B. Frage 1: Zulässigkeit der Beweisanträge Nr. 16 und 17 – Zeugenladungen
- C. Frage 2: Auswirkungen einer Zeugenladung des Abgeordneten Stroedter (SPD) auf seine Mitgliedschaft im 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode
- D. Ergebnisse

I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst aufgrund einer Bitte der Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode (BER II) mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, in dem die Zulässigkeit der Beweisanträge Nr. 14 bis 17 geprüft werden soll.

Der Beweisantrag Nr. 14 betrifft die Vorlage sämtlicher Unterlagen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, die bei der Sitzung des Koalitionsausschusses der Berliner Regierungskoalition am 13. Juni 2018 vorgelegt wurden.

Der Beweisantrag Nr. 15 betrifft die Vorlage des Protokolls der Sitzung des Koalitionsausschusses vom 13. Juni 2018 einschließlich der Teilnehmerliste.

Durch den Beweisantrag Nr. 16 wird der Abgeordnete Stroedter (SPD) als Zeuge geladen.

Durch den Beweisantrag Nr. 17 wird die Abgeordnete Kapek (Bündnis 90/Die Grünen) als Zeugin geladen.

Ferner sollen die Auswirkungen der Zeugenladung des Abgeordneten Stroedter auf seine Mitgliedschaft im 2. Untersuchungsausschuss überprüft werden. Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Sind die gemeinsamen Beweisanträge Nr. 14 bis 17 der Fraktion der CDU und der FDP gemessen an den (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben und den sonstigen allgemeinen Grundsätzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts und unter Beachtung des Einsetzungsbeschlusses zulässig?
2. Für den Fall der Zulässigkeit des Beweisantrages Nr. 16: Welche Auswirkungen hätte eine Annahme des Beweisantrags bzw. eine Zeugenladung von Herrn Abgeordneten Stroedter auf seine Mitgliedschaft im 2. Untersuchungsausschuss?

II. Gutachten

A. Frage 1: Zulässigkeit der Beweisanträge Nr. 14 und 15

1. Beweisantrag Nr. 15: Protokoll der Sitzung des Koalitionsausschusses vom 13. Juni 2018 einschließlich der Teilnehmerliste

Zu prüfen ist, ob es sich hierbei um einen nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (UntAG)¹ zulässigen Beweisantrag handelt. Grundsätzlich ist gemäß § 17 UntAG jeder verpflichtet, den Aufforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zweck der Beweiserhebung Folge zu leisten. Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweisanträgen können sich unter anderem aus der Rechtsstellung der Adressaten der Anträge ergeben. Zu untersuchen ist also zunächst die rechtliche Stellung des Koalitionsausschusses.

a. Koalitionsausschuss als Teil der Exekutive des Landes Berlin?

Zu erwägen ist, ob der Koalitionsausschuss der Exekutive des Landes Berlin zuzuordnen ist. In diesem Fall würde eine grundsätzliche Pflicht zur Aktenvorlage gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 UntAG bestehen.

Gegen eine Zugehörigkeit zur Exekutive spricht, dass der Ausschuss nicht vom Senat von Berlin eingesetzt worden ist. Zwar wird auf der Website „Berlin.de“ erklärt, die rot-rot-grüne Regierung habe einen Koalitionsausschuss eingerichtet. Die Formulierung „rot-rot-grüne Regierung“ weist aber darauf hin, dass hierbei nicht der Senat, sondern die den Senat politisch tragenden Regierungsparteien, also SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, gemeint sind. Der Koalitionsausschuss ist gemäß der Koalitionsvereinbarung von den Koalitionsparteien eingerichtet worden.² Gegen eine Zugehörigkeit zur Exekutive spricht auch die personelle Zusammensetzung des Ausschusses. Er besteht mindestens aus jeweils einem Landesvorsitzenden und einem Fraktionsvorsitzenden sowie je einem weiteren Vertreter der Koalitionsparteien und aus dem Regierenden Bürgermeister und

¹ Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150).

² Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen für die Legislaturperiode 2016 – 2021, S. 175.

den zwei Bürgermeistern bzw. Bürgermeisterinnen.³ Somit setzt er sich aus neun Vertretern der Parteien bzw. ihrer Fraktionen sowie drei Angehörigen der Exekutive zusammen. Bei seiner personellen Zusammensetzung liegt der Schwerpunkt also im parteipolitischen Bereich.

Auch die Aufgaben des Koalitionsausschusses sind nicht exekutiver Art. Er führt keine Regierungsbeschlüsse aus oder wendet Gesetze an, sondern betreibt die Abstimmung zwischen den Koalitionspartnern und sichert eine dauerhafte Kommunikation.⁴

Somit ist festzustellen, dass der Koalitionsausschuss kein Teil der Exekutive des Landes Berlin ist.

b. Koalitionsausschuss als Parteigremium?

Fraglich erscheint, ob man den Koalitionsausschuss als Parteigremium einstufen kann. Würde man ihn dem Parteibereich zuordnen, wäre er zwar der Beweisaufnahme durch einen Untersuchungsausschuss nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung nicht völlig entzogen. Überprüft werden dürfen nach dieser Anschauung bei Parteien allerdings im Wesentlichen nur ihre Finanzwirtschaft sowie ihre Tätigkeit im Vorfeld von Wahlen.⁵ Die parteiinterne Willensbildung soll dagegen keiner staatlichen Kontrolle unterliegen.⁶

Gegen eine Einstufung des Koalitionsausschusses als Parteigremium spricht aber seine personelle Zusammensetzung, da ihm drei Mitglieder der Exekutive angehören. Auch geht die Tätigkeit des Ausschusses über den parteiinternen Bereich hinaus. Er soll parteiübergreifende Fragen regeln und als Instrument der Zusammenarbeit der Koalitionspartner dienen. Hierbei können Entscheidungen getroffen werden, die die Umsetzung politischer Ziele in Regierungshandeln zum Gegenstand haben und der tatsächlichen Tätigkeit der Exekutive unmittelbar vorgelagert sind. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Koalitionsausschuss vollständig auf der Parteiebene angesiedelt ist.

³ Koalitionsvereinbarung, S. 175.

⁴ Koalitionsvereinbarung, S. 175.

⁵ Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2012, Rn. 82; Glauben, in: Glauben/Brocker, PUAG, Kommentar, 2011, § 1 Rn. 54; vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand 2018, Art. 44 Rn. 133.

⁶ Peters (Fn. 5), Rn. 82; vgl. Waldhoff, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG, Kommentar, 2015, § 1 Rn. 71; BVerfGE 105, 197, 229.

c. Koalitionsausschuss als Fraktionsgremium?

Weiter ist zu prüfen, ob es sich bei dem Koalitionsausschuss um ein Gremium der Koalitionsfraktionen handelt. Die Fraktionen eines Parlaments sind grundsätzlich durch Untersuchungsausschüsse kontrollierbar, wobei allerdings eine Ausforschung von internen Fraktionsangelegenheiten durch den politischen Gegner vermieden werden muss.⁷ Der Koalitionsausschuss ist jedoch keine fraktionsbezogene Einrichtung. Dies ergibt sich schon aus seiner Zusammensetzung, da ihm außer drei Fraktionsvorsitzenden noch mindestens neun weitere Personen angehören. Auch sein Aufgabenbereich geht deutlich über die Aktivitäten einzelner Fraktionen hinaus (vgl. II. A. I. b.).

d. Koalitionsausschuss als Gremium eigener Art

Der Koalitionsausschuss soll über den parteiinternen bzw. zwischenparteilich-informellen Bereich hinaus eine effektive Zusammenarbeit der Koalitionsparteien ermöglichen und die Umsetzung von politischen Zielen in tatsächliches Regierungshandeln fördern, so dass seine Tätigkeit zumindest teilweise dem faktischen Handeln der Exekutive vorgelagert ist. Die Verknüpfung mit der Exekutive ergibt sich auch aus seiner Zusammensetzung: Der Regierende Bürgermeister und seine beiden Stellvertreter (Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen) sind Mitglieder des Ausschusses.

Somit stellt der Koalitionsausschuss eine Schnittstelle zwischen Verwaltung und Parteipolitik dar. Es handelt sich bei ihm um ein Gremium eigener Art. Seine Nähe zum Handeln der Exekutive rechtfertigt es, ihn in die Kontrolle der Verwaltung durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss miteinzubeziehen. Hierbei erscheint es angemessen, die Schranken, die der Beweiserhebung in Bezug auf die Exekutive gesetzt sind, entsprechend auf Beweiserhebungen gegenüber dem Koalitionsausschuss anzuwenden. Zusätzlich ist dabei allerdings der besondere Charakter des Ausschusses als parteipolitisch geprägtes Beratungsgremium zu berücksichtigen.

⁷ Vgl. Glauben, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, Kap. 5 Rn. 115 ff., 123; Peters (Fn. 5), Rn. 83; Waldhoff (Fn. 6), § 1 Rn. 71.

e. Schranken der Beweiserhebung

Das Beweiserhebungsrecht der Untersuchungsausschüsse gegenüber der Exekutive wird durch den Grundsatz der Gewaltenteilung eingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat aus diesem verfassungsrechtlichen Prinzip einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung abgeleitet, der einen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt, zu dem die Willensbildung der Regierung im Kabinett sowie bei der Vorbereitung der Kabinettsentscheidungen gehört. Gegenstand der Untersuchung dürfen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nur abgeschlossene Vorgänge sein.

Aber auch in Bezug auf abgeschlossene Vorgänge hält es das Gericht für möglich, dass sie dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung angehören und deshalb einer parlamentarischen Untersuchung nicht zugänglich sind.⁸ Hierzu hat es ausgeführt, eine schrankenlose Kontrolle solcher Vorgänge würde vor allem durch ihre einengende Vorwirkung die Selbständigkeit der Regierung beeinträchtigen.⁹ In einer späteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass zwischen den gegenläufigen Belangen des Parlaments und der Regierung abzuwägen sei. Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen seien umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung ständen.¹⁰

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs zum Recht der Parlamentsausschüsse auf Aktenvorlage. Der Staatsgerichtshof orientiert sich an den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung und erklärt, das Recht auf Aktenvorlage solle dem Landtag die vertiefte Unterrichtung über das Ergebnis der Willensbildung ermöglichen, diene aber regelmäßig nicht der Erforschung des Prozesses der Willensbildung und der Ermittlung der Beiträge, welche die beteiligten Mitarbeiter geleistet hätten.¹¹

Gemessen an diesen Maßstäben unterliegt der Text des hier in Rede stehende Protokolls nicht dem Beweiserhebungsrecht des 2. Untersuchungsausschusses.

⁸ BVerfGE 67, 100, 139; 110, 199, 214 f.; vgl. hierzu Glaußen (Fn. 7), Kap. 5 Rn. 48 ff.; Albrecht-Baba, Das Beweiserhebungsrecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, 2005, S. 56 ff.; kritisch Wiefelspütz, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 73.

⁹ BVerfGE 110, 199, 215.

¹⁰ BVerfGE 124, 78, 122.

¹¹ Nds StGH, NVwZ 1996, S. 1208.

Das Protokoll dokumentiert interne Willensbildungsvorgänge in der Sitzung vom 13. Juni 2018. Müsste der Koalitionsausschuss mit zukünftigen Zugriffen des Parlaments auf seine Protokolle rechnen, könnte dies die vom Bundesverfassungsgericht angesprochene einengende Vorwirkung zur Folge haben und dadurch die Arbeit des Ausschusses beeinträchtigen.¹²

Allerdings hat der Bremische Staatsgerichtshof entschieden, dass auch die Protokolle von Senatssitzungen einem Untersuchungsausschuss vorzulegen sind. Diese Entscheidung basiert jedoch im Wesentlichen auf einer rechtlichen Konstruktion des Staatsgerichtshofs, wonach durch Art. 110 Abs. 1 der Bremischen Verfassung¹³ jedes Senatsmitglied vom Vertrauen der Bürgerschaft abhängig sein soll. Hieraus folgert der Staatsgerichtshof, auch interne Willensbildungsprozesse seien der parlamentarischen Kontrolle zugänglich.¹⁴ Derartige Erwägungen sind aber auf die Rechtsstellung der Mitglieder des Koalitionsausschusses und auf seine Tätigkeit nicht übertragbar, da sich insoweit keine entsprechenden verfassungsrechtlichen Bindungen herleiten lassen. Der Koalitionsausschuss ist also nicht zur Vorlage des Sitzungsprotokolls vom 13. Juni 2018 verpflichtet. Eine Beweiserhebung ist insoweit unzulässig im Sinne des § 16 Abs. 2 UntAG.

Anders ist die Zulässigkeit des Beweisantrags Nr. 15 hinsichtlich der Teilnehmerliste zu beurteilen. Da es – wie oben unter II. A. I d. und e. dargelegt – gerechtfertigt ist, das Beweiserhebungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses grundsätzlich auch auf den Koalitionsausschuss zu erstrecken, kann der Antrag, soweit er sich lediglich auf eine Auflistung der Beteiligten und nicht auf interne Beratungsvorgänge bezieht, als zulässig angesehen werden. Denn die Teilnehmerliste hat eine andere rechtliche Qualität als der Text des Protokolls; sie lässt für sich genommen keine Schlussfolgerungen auf den Inhalt, den Verlauf und die Ergebnisse der Beratungen zu.¹⁵ Es ist im vorliegenden Fall auch nicht ersichtlich, dass die Namen der Teilnehmer aus anderen Gründen geheimhaltungsbedürftig sein könnten. Daher kann nach Abwägung der gegenläufigen Belange festgestellt werden, dass hier das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses überwiegt.

¹² Zur Bedeutung der Möglichkeit einer offenen Diskussion in Gremien vgl. Busse, Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung im Spannungsfeld der staatlichen Gewalten, DÖV 1989, S. 45, 49.

¹³ Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GBl. S. 904).

¹⁴ BremStGH, NVwZ 1989, S. 953, 956 ff.

¹⁵ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 15. Januar 2014 – 8 A 467/11 –, Rn. 90, 98 ff., juris.

2. Beweisantrag Nr. 14: Unterlagen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, die bei der Sitzung des Koalitionsausschusses am 13. Juni 2018 vorgelegt wurden

Die o. g. Unterlagen weisen – soweit ersichtlich – keine speziellen inhaltlichen Merkmale auf, die sie von sonstigen Unterlagen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH unterscheiden und einer Beweiserhebung unzugänglich machen könnten. Ihre einzige Besonderheit liegt darin, dass sie dem Koalitionsausschuss in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 vorlagen.

Eine Vorlage der Unterlagen erlaubt zwar in gewissem Umfang Rückschlüsse auf die Thematik der Sitzung. Bei einer Abwägung des Beweiserhebungsrechts des 2. Untersuchungsausschusses gegenüber dem Interesse des Koalitionsausschusses an der Vertraulichkeit seiner Beratungen ist aber zu berücksichtigen, dass sich aus den Unterlagen keine Folgerungen hinsichtlich des Verlaufs der Beratungen oder der Ergebnisse der Sitzung herleiten lassen. Die bloße Kenntnis eines Sitzungsgegenstands ist nicht als eine schwerwiegende Ausforschung des Beratungsbereichs des Koalitionsausschusses anzusehen. Die Bedeutung des parlamentarischen Untersuchungsrechts überwiegt insoweit nach Abwägung gegenüber dem Interesse des Koalitionsausschusses an der Vertraulichkeit seiner Sitzung. Der Beweisantrag Nr. 14 ist daher zulässig.

B. Frage 1: Zulässigkeit der Beweisanträge Nr. 16 und 17 – Zeugenladungen

Hierbei handelt es sich um Ladungen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Stroedter (SPD) und Kapek (Bündnis 90/Die Grünen) als Zeugen. Das Untersuchungsausschussgesetz enthält keine Regelungen, die gegen eine Ladung von Abgeordneten als Zeugen gemäß § 22 UntAG sprechen. Der Abgeordnete Stroedter ist daneben auch Mitglied des 2. Untersuchungsausschusses. Dies macht seine Ladung als Zeuge jedoch nicht unzulässig. Aus § 4 Abs. 1 UntAG lässt sich keine Einschränkung des Beweiserhebungsrechts ableiten. Nach dieser Vorschrift darf ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, das an den zu untersuchenden Vorgängen nicht unerheblich beteiligt war, dem Untersuchungsausschuss nicht angehören. Wird dies erst später bekannt, so hat es auszuscheiden. Ein möglicher Bezug dieser Vorschrift zu einer Zeugenladung besteht darin, dass durch die Zeugenvernehmung die Beteiligung eines Abgeordneten an den zu untersuchenden Vorgängen bekannt werden kann. Daraus ergibt sich aber keine Unzulässigkeit einer Ladung als Zeuge. Die Anträge Nr. 16 und 17 sind somit zulässig.

C. Frage 2: Auswirkungen einer Zeugenladung des Abgeordneten Stroedter (SPD) auf seine Mitgliedschaft im 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode

Bei einem Zeugen, der gleichzeitig Mitglied des Untersuchungsausschusses ist, könnte man eine entsprechende Anwendung der Ausschluss- und Befangenheitsregelungen gemäß §§ 22 ff. der Strafprozessordnung (StPO)¹⁶ in Erwägung ziehen.

§ 4 Abs. 3 UntAG schließt aber eine Anwendung dieser Vorschriften auf Mitglieder von Untersuchungsausschüssen aus. Das Untersuchungsausschussgesetz enthält keine Regelungen, die gegen die Mitgliedschaft eines Zeugen im Ausschuss sprechen. Somit ergibt sich aus der Vernehmung eines Ausschussmitglieds als Zeuge kein Ausscheiden aus dem Untersuchungsausschuss.¹⁷ Das Weiterbestehen der Mitgliedschaft entspricht auch der bisherigen parlamentarischen Praxis. In der 15. Wahlperiode war der Abgeordnete Zimmermann (SPD) Vorsitzender des 1. Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode (Bankgesellschaft/Parteispenden II). Er wurde als Zeuge vernommen und blieb dennoch weiterhin Ausschussvorsitzender.¹⁸ Eine Zeugenladung des Abg. Stroedter hätte somit keine Auswirkungen auf seine Mitgliedschaft in dem Untersuchungsausschuss.

Anzumerken ist, dass die Vernehmung eines Ausschussmitglieds als Zeuge zu der Erkenntnis seiner erheblichen Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen führen kann (vgl. II B.). Erklärt das Ausschussmitglied in einem solchen Fall nicht selber sein Ausscheiden, entscheidet der Untersuchungsausschuss gemäß § 4 Abs. 2 UntAG hierüber mit Zweidrittelmehrheit.

¹⁶ In der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

¹⁷ Peters (Fn. 5), Rn. 158.

¹⁸ Vgl. Abghs-Drs. 15/4900, S. 39.

D. Ergebnisse

Der Beweisantrag Nr. 15 ist teilweise unzulässig, soweit er das Protokoll der Sitzung des Koalitionsausschusses vom 13. Juni 2018 betrifft. Der Koalitionsausschuss stellt eine Schnittstelle von Verwaltung und Politik dar. Daher erscheint es nicht angemessen, ihn wie ein internes Parteigremium einzustufen und seine Tätigkeit der Kontrolle durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss vollständig zu entziehen. Bei der Frage, inwieweit eine Beweiserhebung zulässig ist, lassen sich die Grundsätze heranziehen, die vom Bundesverfassungsgericht für die Beweiserhebungsmöglichkeiten gegenüber der Exekutive entwickelt worden sind. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit einer Beweiserhebung in Bezug auf das Sitzungsprotokoll, weil darin der interne Willensbildungsprozess des Koalitionsausschusses dokumentiert wird. Zulässig ist der Beweisantrag Nr. 15 lediglich bezüglich der Vorlage der Teilnehmerliste.

Der Beweisantrag Nr. 14 ist zulässig, da er nur mittelbare Rückschlüsse auf die Thematik der Sitzung vom 13. Juni 2018 eröffnet. Die Vertraulichkeit des Verlaufs und der Ergebnisse der Sitzung bleibt dagegen gewahrt.

Die Beweisanträge Nr. 16 und 17, die die Ladung der Abgeordneten Stroedter und Kapek als Zeugen enthalten, sind zulässig. Das Untersuchungsausschussgesetz enthält keine Regelungen, aus denen die Unzulässigkeit einer Zeugenladung von Abgeordneten oder Mitgliedern des Untersuchungsausschusses hergeleitet werden könnte.

Die Zeugenladung des Abgeordneten Stroedter hätte keine Auswirkungen auf seine Mitgliedschaft im 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode. Das Untersuchungsausschussgesetz enthält keine Vorschriften, aus denen sich eine Unvereinbarkeit von Zeugenladung und Mitgliedschaft im Ausschuss ergibt.

* * *